

# Arbeitskreis G5

## Arbeitskreis G5

c/o Landesjugendring NRW e.V. • Postfach 22 12 60 • 41435 Neuss

Landtag NRW  
Ausschusssekretariat A 09 AKJF  
Frau Birgit Hielscher  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



## Geschäftsführung:

Landesjugendring NRW e.V.  
Martinstraße 2a  
41472 Neuss

Telefon: 02131-46 95-0  
Telefax: 02131-46 95-19  
email: ljrnrw@t-online.de  
http://www.ljr-nrw.de

## Briefanschrift:

Arbeitskreis G 5  
c/o  
Landesjugendring NRW e.V.  
Postfach 22 12 60  
41435 Neuss

## Bankverbindung:

VR Bank e.G  
Kto 2 302 521 010  
BLZ 305 605 48

## Öffentliche Anhörung des Ausschusses A 09 am 13. Juli 2004 im Landtag

Sehr geehrte Frau Hielscher,

als Anlage senden wir Ihnen die Stellungnahme des Arbeitskreises G 5 zu den vorliegenden Gesetzentwürfen der Fraktionen im Landtag.

Des Weiteren senden wir Ihnen die Teilnahmeerklärung mit folgendem Hinweis: Frau Barbara Dahmen, Vorsitzende des Landesjugendringes wird als Sprecherin des Arbeitskreises G 5 auftreten.

Sollten in den Nachfragerunden der Politiker/innen spezielle Fragen zu den Themenbereichen Offene Arbeit, Kulturarbeit, Initiativgruppenarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgen, so stehen für diese Bereiche die in der Teilnahmeerklärung aufgeführten Personen zur Verfügung.

Über den Kreis der in der Teilnahmeerklärung aufgeführten Personen hinaus, werden sich Personen, auch wenn Sie im Arbeitskreis G 5 tätig sind, lediglich als Zuhörer/innen an der Veranstaltung beteiligen.

Wir hoffen, dass diese Regelung in Ihrem Sinne ist und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Wilhelm Müller  
Geschäftsführer



Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür“ NRW



Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit  
Nordrhein-Westfalen



Landesvereinigung Kulturelle  
Jugendarbeit NRW e.V.



Neuss, den 07.07.04  
JUGENDWERK



## Arbeitskreis G5

c/o Landesjugendring NRW e.V. • Postfach 22 12 60 • 41435 Neuss

Ausschuss Kinder, Jugend und Familie  
im Landtag NRW  
Öffentliche Anhörung am 13.7.2004

---

Neuss, 1.7.2004

## Stellungnahme G 5

### zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen zu einem Jugendfördergesetz in NRW

#### betreffend Landtagsdrucksachen

- 13/5392 – Fraktion der CDU
- 13/5576 – Fraktion der SPD  
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 13/5578 – Fraktion der FDP

#### Allgemeine Bemerkungen

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Nordrhein-Westfalen brauchen gute Startbedingungen für ihre Zukunft und eine kontinuierliche Unterstützung, damit sie sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Von einer gelingenden Persönlichkeitsentwicklung und Lebensbiografie der heranwachsenden Generation hängt ganz entscheidend auch die Zukunftsfähigkeit unserer heutigen Gesellschaft und damit die Erfüllung des Generationsvertrages ab.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) steht jedem jungen Menschen das Recht auf die Förderung seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu. In den §§ 11 bis 14 KJHG werden die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als eigenständige Handlungsfelder und als Pflichtaufgaben der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und ihrer Familien bundesrechtlich vorgegeben.

#### Geschäftsführung:

Landesjugendring NRW e.V.  
Martinstraße 2a  
41472 Neuss

Telefon: 02131-46 95-0  
Telefax: 02131-46 95-19  
email: ljrnrw@t-online.de  
http://www.ljr-nrw.de

#### Briefanschrift:

Arbeitskreis G 5  
c/o  
Landesjugendring NRW e.V.  
Postfach 22 12 60  
41435 Neuss

#### Bankverbindung:

VR Bank e.G  
Kto 2 302 521 010  
BLZ 305 605 48



Arbeitsgemeinschaft „Haus  
der offenen Tür“ NRW



Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit  
Nordrhein-Westfalen



Landesvereinigung Kulturelle  
Jugendarbeit NRW e.V.



Zur Verwirklichung dieser Förderungsrechte junger Menschen und zur Schaffung eines kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umfeldes stellen im Land NRW seit jeher freie sowie kommunale Träger von Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz eine Vielfalt von flächendeckenden, qualitativen und verlässlichen Angeboten bzw. Maßnahmen bereit.

Mit § 15 KJHG sind die einzelnen Bundesländer aufgefordert, die nähere Ausgestaltung dieser Leistungsbereiche der Jugendhilfe landesrechtlich zu regeln. Nordrhein-Westfalen gehört zu den wenigen Bundesländern, die bislang eine solche Ausgestaltung durch ein Landesausführungsgesetz zu den §§ 11 bis 14 KJHG noch nicht verabschiedet haben. Die Förderung dieser Handlungsfelder erfolgt in NRW über einen jährlichen Landesjugendplan und auf der kommunalen Ebene über rechtlich und formal unterschiedliche Fördersysteme, in der Regel nach dem Jährlichkeitsprinzip. Das Fehlen verbindlicher landesrechtlicher Regelungen sowohl der Landes- als auch der Kommunalförderung und die Krise der öffentlichen Haushalte führt von Jahr zu Jahr zu immer größeren Finanzierungs- und Planungsunsicherheiten für die Träger; die weitere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird damit – trotz der Diskussionen und Einsichten nach „PISA“ und „ERFURT“ - erheblich in Frage gestellt. Diese sind für die betroffenen jungen Menschen nicht zumutbar.

Damit Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in NRW auch zukünftig eine ihnen angemessene verlässliche Förderung außerhalb von Schule, Familie und Ausbildung erfahren, bedarf es einer verbindlichen Regelung der Rahmenbedingungen hauptberuflicher und ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die den Trägern dieser Handlungsfelder eine längerfristige Planungssicherheit auch in Rezessionszeiten garantiert und eine inhaltliche wie finanzielle Weiterentwicklung der Handlungsfelder ermöglicht.

Der herausragende Erfolg der Ende 2003/Anfang 2004 durchgeführten Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft“ – initiiert von der AGOT NRW - fordert den Landtag NRW erneut dazu auf, sich mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu befassen mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen im Sinne der §§ 11 bis 14 KJHG in NRW zukünftig rechtsverbindlich zu gewährleisten. Wie der Erfolg dieser Volksinitiative gezeigt hat, ist das Anliegen einer rechtsverbindlichen Sicherung der Kinder- und Jugendförderung auf eine breite Zustimmung in der Bevölkerung gestoßen – auch diese wartet jetzt auf ein deutliches Signal, dass Nordrhein-Westfalen selbst in finanziell schwierigen Zeiten seinen Kindern und Jugendlichen sowie den jungen Volljährigen die besten Entwicklungs- und Lebensmöglichkeiten bieten will.

**Wir begrüßen, dass alle Landtagsfraktionen das Ergebnis der Volksinitiative gewürdigt und den im Ergebnis dokumentierten Willen aufgegriffen haben und nunmehr ihre Vorstellungen zur Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Entwürfen für ein Ausführungsgesetz dem Parlament vorlegen.**

**Ausgangspunkt unserer Stellungnahme sind die folgenden Grundsatzpositionen zu den vorliegenden Gesetzentwürfen der Fraktionen.**

## **Grundsatzpositionen der Freien Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in NRW zum geplanten 3. Ausführungsgesetz KJHG**

### **1. Grundlage**

Ein Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW (3. Ausführungsgesetz zum KJHG) muss Inhalt und Umfang der in §§ 11 – 14 KJHG geregelten Aufgaben und Leistungen näher regeln (§ 15 KJHG). Dabei handelt es sich um die Handlungsfelder Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

### **2. Festschreibung des dualen Fördersystems**

Gegenüber den in diesen Handlungsfeldern tätigen freien Trägern sind nach den §§ 3, 74, 79, 80 und 82 KJHG die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also Kommunen **und** das Land, grundsätzlich zur Förderung verpflichtet. Das Ausführungsgesetz muss dieses duale Fördersystem beinhalten und die jeweiligen, sich daraus ergebenden Verpflichtungen für das Land und die Kommunen konkretisieren.

### **3. Festschreibung der außerschulischen Jugendarbeit als eigenständiges Handlungsfeld mit angemessener Förderung**

Das Ausführungsgesetz sollte die Inhalte der Arbeit der Träger im Anschluss an die Richtlinien zum Landesjugendplan der Jahre 1999 bis 2003 als Konkretisierung der §§ 11 - 14 KJHG beschreiben. Diese haben sich bewährt. Dabei erwarten wir, dass die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz weiterhin als eigenständige Handlungsfelder beschrieben werden, die im außerschulischen Bereich das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit mit verwirklichen. Es garantiert eine Mindestdotation in Höhe des Landesjugendplans 2001 für die nächsten fünf Jahre und verpflichtet die Kommunen, ihr Förderniveau aus dem Jahre 2001 zu erreichen. Die institutionellen Betriebskostenförderungen werden den Kostensteigerungen angepasst.

### **4. Die Förderverpflichtung des Landes**

Aufgrund dieses Gesetzes beschließt der Landtag den Landesjugendplan, der die Förderung der Strukturen wie der Maßnahmen der freien Träger der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für diesen Zeitraum garantiert. Es finden mit den Trägern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Wirksamkeitsdialoge statt, in denen Zielvereinbarungen verabredet, laufend evaluiert und weiterentwickelt werden. Die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog ist Fördervoraussetzung.

## **5. Die Förderverpflichtung der Kommunen**

Das Ausführungsgesetz muss die Kommunen zu einer konkreten, nachhaltigen Kinder- und Jugendhilfeplanung für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren verpflichten - verbindlicher als die bisherige Umsetzung des § 80 KJHG erfolgte. Dabei sind Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend angemessen zu beteiligen, ebenso die Träger der freien Jugendhilfe. Aufgrund dieser Planungen beschreiben die Gebietskörperschaften die Handlungsschwerpunkte und die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, die für einen Zeitraum zu fördern sind, der über die Jährlichkeit des jeweiligen Haushaltes hinausgeht. Dazu regelt der Öffentliche Träger der Jugendhilfe seine Förderung mittelfristig (z.B. fünf Jahre) verbindlich. Die Evaluierung der Wirksamkeit findet kontinuierlich in einer Arbeitsgemeinschaft nach KJHG 78 statt. In dieser AG wird kontinuierlich die Weiterentwicklung des kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplans verabredet.

## **6. Subsidiarität**

In all seinen Teilen muss das Kinder- und Jugendfördergesetz den für alle Sozialgesetzbücher in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigen. Die Kinder- und Jugendförderung muss ein plurales und differenziertes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit unter Wahrung der Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der freien Träger gewährleisten.

## Anmerkungen zu einzelnen Regelungsbereichen

### Ziel des Gesetzes

§ 1 CDU

§ 1 SPD und Bündnis 90/Die Grünen

§ 1 FDP

Um Auftrag und Grundlage des neuen Gesetzes explizit aufzuzeigen, schlagen wir folgende Formulierung vor:

*Das Gesetz dient der Verwirklichung der Rechte junger Menschen auf Förderung im außerschulischen Bereich gemäß den §§ 1, 9 und 11 bis 14 SGB VIII. Damit werden die Grundlagen für die Ausführung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 15 SGB VIII geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche.*

### Eigenständigkeit und Grundsätze

§ 2 (1) CDU

§ 2 (1) SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Um die Eigenständigkeit und die Grundsätze von Kinder- und Jugendarbeit genauer herauszustellen, sollte ergänzend formuliert werden:

*Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz sind eigenständige und gleichberechtigte Leistungsbereiche der Jugendhilfe:*

*(1) Die Jugendarbeit dient als Sozialisationsfeld außerhalb von Schule und Familie der Förderung der individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen.*

*Sie soll sie mit ihren Angeboten zu eigenverantwortlichem Handeln, zur gesellschaftlichen Mitwirkung, zur Gemeinschaftsfähigkeit, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Respekt gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.*

*(2) Die Jugendsozialarbeit bietet jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen geeignete Angebote insbesondere als Hilfen in Schule, Ausbildung und Arbeit*

## **Zielgruppen**

### **§ 3 (1) SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Für eine Altersbeschränkung auf eine Hauptzielgruppe vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, wie der Koalitionsentwurf es vorsieht, findet sich keine Entsprechung im KJHG, welches sich lt. § 7 eindeutig an alle jungen Menschen richtet, die jünger als 27 Jahre sind. Die Altersbeschränkung sollte deshalb gestrichen werden, weil sie den Kindern unter 6 und den jungen Erwachsenen über 21 Jahre das Recht auf Förderung nimmt

## **Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

### **§ 7 (1) SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Dieser Paragraph generalisiert die Aufgabe zur Zusammenwirkung von Jugendhilfe und Schule auf alle Angebote der Jugendhilfe. Dieser Absatz sollte wie folgt präzisiert und neu formuliert werden:

*Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken, soweit schulbezogene Angebote betroffen sind.*

## **Jugendhilfeplanung in Kommune und Land**

### **§ 8 SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

#### **§ 4 und § 5 FDP**

Im § 79 und 80 KJHG liegt die Planungsverantwortung bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (örtlicher und überörtlicher Träger). Diese Verantwortung muss sich im Ausführungsgesetz niederschlagen (analog § 5, Abs. 1 - 3 FDP-Entwurf).

Die Jugendhilfeplanung der Kommune muss von der örtlichen Vertretungskörperschaft per Beschluss bestätigt werden, um sie rechtsverbindlich abzusichern (s. § 4 (3) FDP-Entwurf).

## **Fördergrundsätze**

**§ 6 CDU**

**§ 15 und § 16.3 SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

**§ 6 und § 7 FDP**

Die freien Träger sind der Überzeugung, dass ein Jugendfördergesetz vor allen Dingen dann Sinn macht, wenn für das Land und die Kommunen konkrete Förderverpflichtungen festgeschrieben werden.

Jährlich sind für die Landesförderung Mittel mindestens in Höhe von 0,2 % des Landeshaushaltes bereit zu stellen, erstmals 104,5 Mio. €. Die Kommunen, die ihr Förderniveau seit 2002 abgesenkt haben, werden verpflichtet, dieses wieder mindestens dem Förderniveau aus dem Jahre 2001 anzugleichen.

Der § 15 (3) im Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen entspricht inhaltlich nicht dem § 79 (2) KJHG (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung). Vorschlag: Abschnitt 2, zweiter Satz sollte gestrichen und ersetzt werden durch die Formulierung im § 79 (2), Satz 2, KJHG:

*„Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“*

## **Kinder- und Jugendförderplan des Landes**

**§§ 7, 8 und 9 CDU**

**§ 6 (4) und § 9 (2) SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

**§ 5 (4) und § 8 FDP**

Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

Im § 16 (3) Entwurf SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird das angemessene Verhältnis von Kommunal- und Landesmitteln angesprochen. Da im letzten Satz eine Handlungskonsequenz formuliert wird („entfällt der Anspruch auf Förderung“), muss entweder die Angemessenheit näher operationalisiert werden oder eine Möglichkeit gefunden werden, nach der freie Träger nicht durch Versäumnisse oder Leistungsschwäche Nachteile erleiden müssen.

## **Schwerpunkte der Jugendarbeit** **§ 10 SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Die Schwerpunkte der Jugendarbeit werden im Entwurf SPD und Bündnis 90/Die Grünen am differenziertesten dargestellt. Aus diesem Grund beziehen wir uns an dieser Stelle nur auf diesen Entwurf. Wir begrüßen die Aufnahme der interkulturellen Arbeit in die Schwerpunkte.

Der Schwerpunkt der politischen und sozialen Bildung (Ziffer 1) beschränkt sich hauptsächlich auf die Förderung der kritischen Beurteilung und aktiven Mitgestaltung an politischen Vorgängen. Der sozialen Bildung im Sinne einer umfassenden Persönlichkeitsbildung kommt somit nicht der erforderliche Stellenwert zu. Dieser Schwerpunkt sollte deshalb folgendermaßen umformuliert werden:

*(1) die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer und gesellschaftlicher Beteiligung frühzeitig herausbilden und die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Vorgänge und Konflikte fördern. Durch aktive Mitgestaltung gesellschaftlicher und politischer Vorgänge soll sie zur allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung beitragen.*

In § 10 Ziffer 4 (kulturelle Kinder- und Jugendarbeit) werden zwei Träger ausdrücklich erwähnt. Wir schlagen im Folgenden einen eigenständigen Paragraphen zur kulturellen Jugendarbeit und zur Initiativgruppenarbeit vor.

Die Aufzählung der Schwerpunkte sollte um die geschlechtsspezifische Arbeit ergänzt werden. Hinsichtlich der Schwerpunktsetzung bei der Auflistung sollte darüber hinaus eine im Folgenden beschriebene Neusortierung vorgenommen werden.

1. *die politische und soziale Bildung*
2. *die schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit*
3. *die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit*
4. *die sportliche und freizeitorientierte Kinder- und Jugendarbeit*
5. *die Kinder- und Jugenderholung*
6. *die medienbezogene Kinder- und Jugendarbeit*
7. *die geschlechtsspezifische Kinder- und Jugendarbeit*
8. *die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit*
9. *die internationale Kinder- und Jugendarbeit*

## Förderbereiche

§§ 3 - 5 CDU

§§ 11 - 14 SPD und Bündnis 90/Die Grünen

§ 3.FDP

Die freien Träger der Kinder und Jugendhilfe plädieren für die Beschreibung der einzelnen Förderbereiche in eigenständigen Paragrafen angelehnt an den Entwurf der SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

## Offene Jugendarbeit

§ 12 SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Die Beschreibung des Handlungsfelds der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollte präziser gestaltet werden. Formulierungsvorschlag:

*Offene Kinder- und Jugendarbeit findet statt in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten sowie Initiativgruppen, als mobiles Angebot und als Abenteuer- und Spielplatzarbeit, in autonomen wie auch in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die sich aus der Zusammensetzung der Zielgruppen, dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben. Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet ihre Angebote grundsätzlich an alle jungen Menschen.*

## Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

(neu)

*Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit fördert Kinder und Jugendliche auf der Basis kreativer und ästhetischer Eigentätigkeit in ihren Wahrnehmungs- und Ausdrucksmöglichkeiten, ihrer Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung. Spezifische Angebote entwickeln die Landesarbeitsgemeinschaften der kulturellen Jugendarbeit und die Jugendkunst-, Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen.*

## Initiativgruppenarbeit

(neu)

*Initiativgruppen gestalten mit starkem sozialräumlichen Bezug und/oder fachlicher Schwerpunktbildung Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie haben innovativen Charakter, sind orientiert an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und tragen zu Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendarbeit bei.*

## **Jugendsozialarbeit**

### **§ 13 SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Zur Präzisierung dieses Handlungsfeldes schlagen wir folgende Neuformulierung vor:

*Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung bei schulischer und beruflicher Bildung, Hilfestellungen bei der sozialen Integration und bei der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch geschlechtsspezifische Beratungs-, Berufsbildungs- und Förderangebote für Mädchen und junge Frauen sowie Integrationshilfen zur Eingliederung junger Migrantinnen und Migranten in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Jugendsozialarbeit ist auch schulbezogene Arbeit, um damit präventiv in Zusammenarbeit mit Schule sozialraumorientiert den Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen. Im Bedarfsfalle gehört zur Jugendsozialarbeit auch die Bereitstellung sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen für junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen zur Förderung beruflicher Integration und Mobilität. Die für diese vielfältigen Aufgaben notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind ebenfalls Aufgaben der Jugendsozialarbeit.*

## **Förderung der freien Jugendhilfe**

### **§ 9 CDU**

### **§ 17 (1) SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

### **§ 6 (2) FDP**

*Der Eigenanteil der Träger der freien Jugendhilfe soll 15 % der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Bei der Förderung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse der freien Träger zu berücksichtigen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind die finanzschwachen Träger der Jugendhilfe auszuweisen. Bei Maßnahmen und Einrichtungen finanzschwacher Träger ist eine proportional geringere Eigenleistung zu veranschlagen. Dabei ist ehrenamtliches Engagement auf die Eigenleistung anzurechnen. Leitlinien des Landes für eine dem entsprechende Trägerregelung sind zu entwickeln im Sinne § 74 Abs. 4 KJHG.*

## **Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

### **§ 18 SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Wir begrüßen die Regelungen zum ehrenamtlichen Engagement und schlagen ergänzend vor, dass die ehrenamtliche Arbeit bei Projektanträgen als Eigenanteil anerkannt wird.

## **Inkrafttreten**

**§ 11 CDU**

**§ 21 SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

**§ 10 FDP**

Das Jugendfördergesetz muss ohne wenn und aber am 1.1. 2005 in Kraft treten.

**Aufgrund der Tatsache, dass alle Fraktionen einen Gesetzentwurf eingebracht haben, verdeutlichen sie erneut, dass Kinder- und Jugendarbeit für sie ein wichtiges Thema ist. Im Sinne der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Nordrhein-Westfalen hoffen wir, dass sich die Fraktionen auf ihre Gemeinsamkeiten besinnen und ein 3. AG KJHG im Parlament fraktionsübergreifend mit breiter Mehrheit verabschieden.**

**Das wäre ein deutliches Signal für die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern und Bezugspersonen und für die freien Träger in Nordrhein-Westfalen.**